

# Beitragsordnung des SV Wersten 04 e.V.



## Vorbemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Obwohl die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

## **§ 1 – Grundsatz**

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

Sie beinhaltet die Festsetzungen der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Umlagen und Gebühren.

Sie regelt die Beitrags- und Umlagen-Verpflichtung der Mitglieder und trifft Regelungen zur Beitragsermäßigung und ggfls. zu Beitragsfreistellungen.

Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und geändert werden.

## **§ 2 – Mitgliedschaft und Beitragspflicht im Verein**

1. Jede Person, die im Verein ein Sportangebot wahrnehmen möchte oder auch als Trainer, Übungsleiter, Betreuer oder Vorstandsmitglied entgeltlich oder unentgeltlich tätig ist, hat die Verpflichtung Mitglied im Verein zu werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erworben hat, ist nach der Satzung und Beitragsordnung generell beitragspflichtig und muss auf Grund der Zuordnung in die entsprechende Abteilung den jeweiligen halbjährlichen Beitrag zahlen. Dies ist insbesondere wichtig, damit der Versicherungsschutz gewährleistet ist, die Verbandsbeiträge abgeführt und Geschäftsstellenkosten sowie die Kosten des Sportbetriebes getragen werden können.
3. In begründeten Fällen, insbesondere aus sozialen Gründen, kann ein Mitglied auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

## **§ 3 – Beschlüsse der Organe**

1. Der Hauptvorstand beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge, der Aufnahme- sowie der Bearbeitungsgebühren.
2. Die Abteilungsversammlung setzt in begründeten Fällen mit Zustimmung des Hauptvorstandes die unter § 7 aufgeführten Abteilungsbeiträge und Gebühren fest.

## **§ 4 – Beiträge**

Die Mitgliederversammlung hat die bisherigen in den Anlagen aufgeführten Mitgliedsbeiträge (pro Halbjahr) beschlossen.

Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für den Landessportbund (LSB), Stadtsportbund (SSB), Fußballverband Niederrhein (FVN) sowie zur Sportversicherung des LSB NrW e.V., die Beiträge zu den Fachverbänden, die Beiträge für die Verwaltungsgenossenschaft, die Gebühren für die GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze und Kosten der Geschäftsführung.

Der Hauptanteil des Beitrages geht an die jeweiligen Abteilungen zur Durchführung des Sportbetriebes.

## **§ 5 – Änderungen und Wirksamkeit**

Eine vom Hauptvorstand beschlossene Beitragserhöhung wird zum 01. Januar des folgenden Jahres wirksam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## **§ 6 – Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann in begründeten Fällen für dringend notwendige Projekte und Maßnahmen Umlagen festsetzen.

Ehrenamtler und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.

## **§ 7 – Abteilungsbeiträge**

1. Die jeweiligen Abteilungen können durch Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Hauptvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben.
2. Für besondere Sportangebote können die Abteilungen mit Zustimmung des Hauptvorstandes gesonderte Gebühren erheben.

## **§ 8 – Aufnahme-, Bank- und Bearbeitungsgebühren**

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von
  - a. 8,00 EUR für die Jugendfußballabteilung oder
  - b. 20,00 EUR für die Seniorenfußballabteilung erhoben.
2. Für Rechnungen (Ausnahme Teilhabe), Zahlungserinnerungen und Mahnungen werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 EUR pro Schreiben erhoben.
3. Evtl. anfallende Bankgebühren, die durch Verschulden des Mitgliedes dem Verein entstehen (z.B. Rückbuchungen), werden zurückgefordert.
4. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

## **§ 9 - Fälligkeiten**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird mittels SEPA-Lastschriftverfahren zum 01.03. (erste Halbjahr) und zum 01.09. (2. Halbjahr) eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.  
Bei Mitgliedern, die nach dem 01.03./01.09. eintreten erfolgt der Einzug des ersten Beitrages zum 01.06. bzw. 01.12. des Jahres.
2. Beim Austritt aus dem Verein – möglich zum 30.06. und 31.12. – erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
3. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

### **§ 10 – Anträge und Mitteilungspflicht**

1. Die ermäßigten Beiträge (Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner usw.) können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Sie gelten erst mit Einreichen der Unterlagen.
2. Der Hauptvorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes in begründeten Fällen eine befristete Beitragsfreistellung gewähren.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere der Anschrift und Bankverbindung, schnellstmöglich mitzuteilen.

### **§ 11 – Datenschutz**

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung.

Die personengeschützten Daten der Mitglieder, der Ehrenamtler sowie der Ehrenamtlichen werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

### **§ 12 – Vereinskonten**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren sollen auf folgende Vereinskonten eingezahlt werden, soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt.

#### **Fußball-Jugend:**

Bank: Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN: DE34 3005 0110 1006 2476 29

BIC : DUSDDXXX

#### **Fußball-Senioren:**

Bank: Stadtparkasse Düsseldorf

IBAN: DE04 3005 0110 1006 2475 87

BIC: DUSSDXXX

#### **Handball-Abteilung:**

Die Gläubiger-ID vom SV Wersten 04 e.V. lautet: **DE33ZZZ00001254264**

Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

### **§ 13 – Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Hauptverein) vom 31.03.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Fußball-Jugend – Anlage 1:

Beiträge laut Mitgliederversammlung - pro Halbjahr – ab 01.01.2013:

Kinder/Jugendliche bis zum Wechsel in die Seniorenabteilung	54,00 Euro
Passive volljährige Mitglieder	60,00 EUR
Ehrenamtler	7,00 EUR

Pro Mitgliedsbeitrag (Halbjahr) der Fußball-Jugend sind bis auf weiteres 12,00 EUR an den Hauptverein zur Finanzierung des Neubaus zu überweisen.

Die Zahlung dieses Betrages hat zeitnah (innerhalb eines Monats) nach dem jeweiligen Beitragseinzug auf das Konto der Volksbank Düsseldorf-Neuss zu erfolgen.

Kontoinhaber SV Wersten 04 e.V.

IBAN: DE15 3016 0213 0303 1290 14

BIC: GENODED1DNE

Fußball-Senioren – Anlage 1:

Beiträge laut Mitgliederversammlung- pro Halbjahr – ab 01.01.2013:

Aktive Mitglieder	72,00 Euro
Studenten, Auszubildende, Arbeitslose	54,00 EUR
Passive, Rentner	42,00 EUR
Ehrenamtler	7,00 EUR

Pro Mitgliedsbeitrag (Halbjahr) der Fußball-Senioren sind bis auf weiteres 12,00 EUR an den Hauptverein zur Finanzierung des Neubaus zu überweisen.

Die Zahlung dieses Betrages hat zeitnah (innerhalb eines Monats) nach dem jeweiligen Beitragseinzug auf das Konto der Volksbank Düsseldorf-Neuss zu erfolgen.

Kontoinhaber SV Wersten 04 e.V.

IBAN: DE15 3016 0213 0303 1290 14

BIC: GENODED1DNE

Handballabteilung – Anlage 1: